

Zeltlager

Mindestanforderungen für das Betreiben

Im Zeltlager darf nur Trinkwasser, welches der Trinkwasserverordnung entspricht, verwendet werden. Gartenschläuche und ähnliche für Trinkwasser ungeeignete Materialien dürfen nicht als Trinkwasserleitung verwendet werden und müssen sofort ausgetauscht werden.

Die Vorgaben im Merkblatt „Installation und Betrieb von Trinkwasseranlagen auf Volksfesten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen“ sind zu beachten.

- ✓ Die WC-Anlagen müssen auch bei Nacht bequem und sicher erreichbar sein, eine Beleuchtung sollte eingerichtet werden. Für ein Zeltlager müssen mindestens zwei Toiletten bereitgestellt werden. Als Mindestanforderung gilt: Für je 20 Personen muss 1 Toilette vorhanden sein. Pro 10 Kinder muss mindestens ein Waschplatz eingerichtet werden. Eine Duschköglichkeit wird empfohlen.
 - ✓ Das tägliche Bestreuen der Fäkalien in den offenen Gruben mit Torfmull, Sand oder Chlorkalk ist notwendig.
 - ✓ Sämtliche Waschplätze, WC-Anlagen, Duschen sind mindestens einmal täglich zu reinigen und müssen immer optisch sauber sein.
 - ✓ Im Bereich der Toiletten und Wascheinrichtungen sind Abfallbehälter mit Deckel aufzustellen.
 - ✓ Das **ständige Küchenpersonal** benötigt eine Erstbelehrung durch das Gesundheitsamt nach § 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Nachfolgend sind **alle zwei Jahre** Folgebelehrungen notwendig. Die Bescheinigungen müssen am Tätigkeitsort einsehbar sein.
 - ✓ Die Lebensmittel sind temperaturgerecht zu lagern, ausreichende Kühlmöglichkeit ist bereitzustellen. Angebrochene oder offene Lebensmittel wie z.B. Brot müssen hygienisch einwandfrei abgedeckt oder verpackt gelagert werden.
 - ✓ Im Küchenzelt oder in unmittelbarer Nähe ist eine geeignete Handwaschgelegenheit mit Seifen-, Einmalhandtuch- sowie einem Händedesinfektionsmittelspender für das Küchenpersonal bereitzustellen. Das Handwaschbecken muss entsprechend gekennzeichnet sein und darf nur als solches genutzt werden. Ist eine Warmwasseraufbereitung möglich, dann ist auch das Handwaschbecken (z.B. Elektroboiler) entsprechend auszustatten.
 - ✓ Im Küchenzelt muss ein fester Fußboden (z.B. Palettenboden) eingebaut werden.
 - ✓ Rohe Kuhmilch darf unbehandelt nicht an die Teilnehmer des Zeltlagers abgegeben werden. Sie darf, wenn überhaupt, nur im abgekochten Zustand verwendet werden. Beim Genuss von roher Kuhmilch können Krankheitserreger (z.B. Salmonellen, EHEC usw.) übertragen werden.
 - ✓ Gehäufte Durchfallerkrankungen müssen **umgehend** dem Gesundheitsamt gemeldet werden.
 - ✓ Sollte die Einrichtung einer Trinkwasserleitung mit fließendem Wasser nicht möglich sein, ist Trinkwasser, in einem Edeltank bereitzustellen. Das in dem Tank angebotene Wasser ist täglich auszutauschen.
 - ✓ Für die erste Hilfe ist ein gut ausgerüsteter Verbandskasten bereitzustellen.
- X Bei Fragen und Problemen wenden Sie sich bitte an Ihr Gesundheitsamt:
Ravensburg (0751/85-5311)
Außenstelle Leutkirch (07561/9820-5610)**